

**LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft**

**Garbsen**

- Wertpapier-Kenn-Nummer 645000 -

- ISIN DE 0006450000 -

**Dokument zur Information**

**nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 2 Nr. 5 WpPG**

**vom Juni 2013**

für die neuen Aktien aus einer  
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Gratisaktien)

Die ordentliche Hauptversammlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft ("**Ge-**sellschaft") hat am 23. Mai 2013 unter Tagesordnungspunkt 6 unter anderem beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von €11.134.794,00, eingeteilt in 11.134.794 auf den Inhaber lautende Stückaktien, mittels einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß §§ 207 ff. AktG um €11.134.794,00 auf €22.269.588,00 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Umwandlung der in der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2012 unter Gewinnrücklagen ausgewiesenen "anderen Gewinnrücklagen" in Höhe von €7.023.972,61 und eines Teilbetrags in Höhe von €4.110.821,39 der in der Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital. Dem Beschluss über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wurde die vom Vorstand aufgestellte und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 zugrunde gelegt. Diese Jahresbilanz wurde vom Abschlussprüfer der Gesellschaft, der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. In dieser Jahresbilanz sind die "anderen Gewinnrücklagen" mit €7.023.972,61 und die Kapitalrücklage mit €6.296.793,31 ausgewiesen.

Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt durch Ausgabe von 11.134.794 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je €1,00 ("**Gratisaktien**") an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis 1:1. Die Gratisaktien sind ab dem 1. Januar 2013 gewinnberechtigt.

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist am 30. Mai 2013 in das bei dem Amtsgericht Hannover geführte Handelsregister unter HRB 110740 eingetragen worden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr €22.269.588,00 und ist eingeteilt in 22.269.588 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von €1,00 je Aktie.

Den Aktionären der Gesellschaft stehen aufgrund ihres bisherigen Besitzes an alten Stückaktien der Gesellschaft im Verhältnis 1:1 Gratisaktien zu, sodass auf jede alte Stückaktie eine neue Gratisaktie entfällt. Da sämtliche Aktien der Gesellschaft in Girosammeldepots verwahrt werden, brauchen die Aktionäre hinsichtlich der Zuteilung der Gratisaktien nichts weiter zu veranlassen. Die Zuteilung der Gratisaktien erfolgt für die berechtigten Aktionäre aufgrund ihrer Bestände an alten Stückaktien nach dem Bestand am 21. Juni 2013, abends, mittels Depotgutschrift.

Die Gratisaktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft ist der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ausgeschlossen. Die Ausgabe der Gratisaktien erfolgt für die Aktionäre kostenfrei.

Die Gratisaktien erhalten die gleiche ISIN DE0006450000 bzw. WKN 645000 wie die alten Stückaktien. Die Gratisaktien sind kraft Gesetzes zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die Notierung der Gratisaktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 24. Juni 2013 aufgenommen werden, indem die Gratisaktien in die Notierung der bestehenden Stückaktien einbezogen werden. Vom gleichen Tag an werden die alten Stückaktien der Gesellschaft "ex Gratisaktien" gehandelt.

Garbsen, im Juni 2013

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand

*Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot, § 4 Abs. 1 Nr. 4 WpPG, und die Zulassung, § 4 Abs. 2*

*Nr. 5 WpPG, von Aktien nicht besteht, die nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den Inhabern an demselben organisierten Markt zum Handel zugelassener Aktien derselben Gattung angeboten oder zugeteilt werden oder zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.*